

30. November 2007

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Messwesens
bei Strom und Gas für Wettbewerb**

vom 24.10.2007

sowie zum Entwurf einer Messzugangsverordnung

vom 19.11.2007

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
Fachbereich Bauen, Energie, Umwelt
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
umwelt@vzbv.de
www.vzbv.de

Der vzbv begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, den Bereich des Messwesens für Wettbewerb zu öffnen und dem Haushaltskunden den Wechsel seines Messstellenbetreibers zu ermöglichen.

Aus Haushaltskundensicht gehen die Erwartungen an eine Öffnung des Messwesens deutlich über **sinkende Zählergebühren** für alte, längst abgeschriebene Zähler hinaus. Die Liberalisierung eröffnet gerade auf dem Strommarkt die Chance, intelligente Messzähler und ein **Smart-Metering** im Wettbewerb zu etablieren. Eine neue Transparenz des Energieverbrauchs kann in den Haushalten zur **Energieeinsparung** genutzt werden. Die Visualisierung von Energiedaten kann die Haushaltskunden darüber hinaus preissensibler machen. Diese Sensibilisierung kann im Zusammenhang mit künftigen lastvariablen Tarifen zu einer **Verschiebung der Nachfrage** in schwache Lastzeiten genutzt werden. Die Nachfrage wird durch das geänderte Verbrauchsverhalten quasi grundlastfähiger. Es wird geschätzt, dass hierdurch Einsparungen in der Lastspitze von 5 bis 10 Prozent zu erzielen sein werden. Wenn teure Spitzenlastkraftwerke nicht mehr im gleichen Umfang benötigt werden wie bisher, führt dies zu einer Verschiebung der preisbildenden Grenzkosten, hin zu den Durchschnittskosten der Stromerzeugung, wodurch die allgemeinen Stromerzeugungskosten insgesamt sinken werden.

Wichtig wird es deshalb sein, die Wettbewerbsvoraussetzungen so auszugestalten, dass neuen Messstellenbetreibern ein echter Anreiz gegeben wird, sich im Haushaltskundensegment zu engagieren. Hierzu sind die Geschäftsprozesse einfach, schnell und kostengünstig auszugestalten.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Verordnungsermächtigung - § 21b Abs. 3 EnWG-E

Um einen einfachen Marktzutritt neuer Messstellenbetreiber im Haushaltskundensegment bei der Vielzahl von Netzgebieten zu ermöglichen, sind möglichst einheitliche Rahmenbedingungen kurzfristig zu schaffen. Die **Geschäftsprozesse** und der **Datenaustausch** zwischen neuen Messstellenbetreibern und Netzbetreibern müssen so **standardisiert** werden, dass unnötige Verzögerungen vermieden werden. Der vzbv begrüßt deshalb § 21b Abs. 3, Satz 3, Nr. 3 EnWG-E (i.V.m. § 13 Nr. 2 und 3 MessZV), wonach bundeseinheitliche Standards entwickelt werden sollen.

Bedenken bestehen hinsichtlich, § 21b Abs. 3, Satz 1, Nr. 2., 2. Halbsatz EnWG-E, wonach der Netzbetreiber sich seine **Bedingungen für den Messstellenbetrieb** und die Messung durch einen Dritten von der Regulierungsbehörde genehmigen lassen kann. Insoweit sind die gleichberechtigten Interessen der Mitbewerber und Kunden stärker zu berücksichtigen. Der Halbsatz ist deshalb aus der Verordnungsermächtigung zu streichen.

2. Vertragliche Grundlage - §§ 2 und 4 MessZV

Der vzbv begrüßt die Normierung von Vorgaben für den Messstellenvertrag und den Messvertrag in der Rechtsbeziehung zwischen dem Netzbetreiber und dem dritten Unternehmen. Ob die gegenwärtig normierten **Mindestvorgaben** jedoch ausreichen, einen schnellen und reibungslosen Vertragsschluss zu ermöglichen, wird nach den negativen Erfahrungen mit Netzdurchleitungsverträgen insbesondere im Gasmarkt in der Praxis genau zu beobachten sein. Gegebenenfalls sind die rechtlichen Rahmenbedingungen weiter anzupassen.

3. Wechsel des Messstellenbetreibers - § 5 MessZV

Im Rahmen des Lieferantenwechsels im entflochtenen Markt hat sich – insbesondere nach Umstrukturierungen im Bereich der Netzbetreiber – für die Haushaltskunden oftmals das Problem ergeben, die **richtige Firmierung und Anschrift des Netzbetreibers** zu ermitteln. Insofern ist die Pflicht nach Abs. 1, Satz 1 und 2 mit der Pflicht des Netzbetreibers zu verbinden, dem Haushaltskunden klare Angaben für die Adressierung seiner Erklärung zur Verfügung zu stellen.

Um einen schnellen Wechsel zu ermöglichen und unnötige Schwebezustände zu vermeiden, die bei den Haushaltskunden zu Verunsicherung führen können, ist die **Antwortfrist** des Netzbetreibers nach Abs. 2 auf das Vertragsangebot des dritten Unternehmens auf **14 Tage** zu begrenzen. 14 Tage sind bei standardisierten und effizient ausgestalteten Prozessabläufen im Haushaltskundensegment mehr als ausreichend, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Möglichkeit nach Abs. 1, Satz 3, die Erklärung ohne formale Hürden in **Stellvertretung** für den Anschlussnutzer abzugeben sowie die ausdrückliche **Kostenfreistellung** des Wechsels nach Abs. 3.

4. Ausfall des Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters - § 7 MessZV

Um das Risiko von Schätzungen für den Haushaltskunden gering zu halten, ist die Pflicht der Netzbetreiber zur Grundsicherung des Messwesens bei einem Ausfall des dritten Unternehmens auf Wunsch des Kunden als **unverzögliche Pflicht** auszugestalten. Insofern bedarf es einer Ergänzung des Absatzes 1.

In die Regelung des Abs. 1 ist – analog zur Grundversorgung mit Strom oder Gas – die Pflicht des Netzbetreibers aufzunehmen, den Haushaltskunden zu **keinen höheren Preisen** mit den Messleistungen zu versorgen als Haushaltskunden, die zuvor nicht gewechselt haben.

5. Festlegungen der Regulierungsbehörde - § 13 MessZV

Zu begrüßen ist die Möglichkeit der Bundesnetzagentur die Bedingungen nach § 13 MessZV festzulegen. Im Interesse einer zügigen Realisierung des freien Messwesens wäre es wünschenswert, diese Regelung nicht als Ermessensvorschrift, sondern als **klare Pflicht der Regulierungsbehörde** auszugestalten und dabei eine erste **kurze Frist zur Umsetzung** in die Verordnung aufzunehmen.

Die technischen **Mindestanforderungen** an neue Messeinrichtungen sollten bereits in der Verordnung weiter **präzisiert** werden. Wichtig erscheint dabei die Vorgabe, dass die Messeinrichtungen eine monatliche Ablesung und Abrechnung des Energieverbrauchs ermöglichen müssen.